Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

über die

Erbringung von Rezeptions- und Wachdienstleistungen in der Bildungsstätte XXX

[Redaktionelle Anmerkung:

Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 17 Abs.6.]

Inhaltsverzeichnis

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND 3

§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE 3

§ 3 VERTRAGSDAUER 3

§ 4 KÜNDIGUNG 4

§ 5 SPRACHE 4

§ 6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER AUFTRAGGEBERIN 4

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS 5

§ 8 TARIFTREUEVERSPRECHEN 5

§ 9 EINGESETZTES PERSONAL 6

§ 10 VERGÜTUNG 7

§ 11 MINDESTLOHN 9

§ 12 RECHNUNG / ZAHLUNG 10

§ 13 HAFTUNG 11

§ 14 SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ 11

§ 15 BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN 12

§ 16 ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL 13

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

04 Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Rezeptions- und Wachdienstleistungen in der Bildungsstätte

- Los …

der Auftraggeberin.

(2) Die zu erbringende Leistung und ihr Umfang sind im Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren **2026-049-EU-ABIBS** festgelegt.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

a) dieser Vertragstext,

b) das Leistungsverzeichnis **2026-049-EU-ABIBS**,

c) das Preisblatt des Auftragnehmers im Vergabeverfahren **2026-049-EU-ABIBS** einschließlich sämtlicher im Rahmen der Ausschreibung geforderten und nachgereichter Nachweise, Aufstellungen und Erklärungen,

d) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003.

Hierbei gelten dieser Vertrag und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie dem vorrangig geltenden Vertrag und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieses Vertrages und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Er wird mit einer Laufzeit von **24** Monaten geschlossen. Er beginnt am **01.04.2027** und endet zum **31.03.2029**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus oder eine Verlängerung auf Verlangen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung verlängert sich danach zweimal automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, sofern sie nicht von der Auftraggeberin mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des laufenden Vertragsjahres gekündigt wird. Nach Ab lauf des vierten Vertragsjahres endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Ausübung aller Verlängerungsoptionen endet der Vertrag spätestens zum 31.03.2031.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet dieser Vertrag vorzeitig, wenn die in Ziffer 1.1 des Leistungsverzeichnisses angegebene Höchstgrenze erreicht wird.

§ 4 Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer:

- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn die Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat
- oder die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B erfüllt.

Die Kündigung ist mindestens in Textform zu erklären.

(2) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht der außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 5 Sprache

Die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiter mit direktem Kontakt zur Auftraggeberin und den Besuchern der Bildungsstätten müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift (C1-Niveau) beherrschen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin stellt sicher, dem Personal des Auftragnehmers den zur Erbringung der Dienstleistungen notwendigen Zugang zu dem Bewachungsobjekt zu verschaffen sowie das Personal in die Besonderheiten des Objekts einzuweisen und die zur Durchführung notwendigen Schlüssel sowie ein Handy während der Dienstzeiten auszuhändigen.

(2) Die Auftraggeberin unterrichtet den Auftragnehmer über etwaige besondere Gefahren auf seinem Gelände und vorhandene Rettungseinrichtungen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt die Rezeptions- und Wachdienstleistungen mit der in § 1 genannten Leistungen über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung in gleichbleibender Qualität sicher. Grundlage sind die im Vergabeverfahren erbrachten Nachweise und Zusicherungen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der fairen Arbeitsbedingungen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Normen der ILO-Kernarbeitsnormen, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und – sofern einschlägig – des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Pflichten gelten für den Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit des Vertrages. Sollte die Auftraggeberin Kenntnis eines Verstoßes erlangen, behält sie sich das Recht zur außenordentlichen Kündigung vor.

§ 8 Tariftreueversprechen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt und sie über die Geltung des BTTG durch Überlassung des als Anhang beigefügten und von ihm ergänzten Dokuments zu unterrichten. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

(2) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.

(5) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3 oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.

(6) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

(7) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.

(8) Wird während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

§ 9 Eingesetztes Personal

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung des Vertrages ausschließlich qualifizierte und eingewiesene Arbeitnehmer einzusetzen.

(2) Die Auftraggeberin wird sich mit etwaigen Beschwerden nicht an die eingesetzten Mitarbeiter, sondern ausschließlich an den vom Auftragnehmer benannten Objektverantwortlichen wenden.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetztes Personal umgehend auszuwechseln, wenn seitens der Auftraggeberin ein wichtiger Grund vorliegt, der den weiteren Einsatz unzumutbar macht.

(4) Zudem ist der Auftragnehmer bei Ausfällen des eingesetzten Personals infolge Krankheit, Urlaub etc. verpflichtet, qualifiziertes und eingewiesenes Ersatzpersonal zu stellen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei **kurzfristigem Personalausfall vor Dienstbeginn** eine Vertretung innerhalb von 45 Minuten den Dienst vollumfänglich übernimmt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Personalaustausch unter Angabe des Grundes der Auftraggeberin unverzüglich in Textform (vorab mündlich) mitzuteilen.

(5) Das eingesetzte Personal versieht seinen Dienst in der vom Auftragnehmer bereitgestellten Dienstkleidung.

(6) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis mit der Auftraggeberin.

(7) Ausländische Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der EU dürfen nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren beschäftigt werden. Der Nachweis muss der Auftraggeberin bei Bedarf vorgelegt werden. Der Arbeitsnehmer hat dementsprechend die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für sein Personal zu entrichten und alle übrigen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal zu erfüllen.

(8) Das Personal muss in der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versichert sein. Der Auftragnehmer hat dies auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das gesamte von ihm unmittelbar oder über Nachunternehmer eingesetzte Personal die vollständigen vereinbarten Löhne und weiteren Leistungen, insbesondere die für den jeweiligen Auftragnehmer verbindlichen Tariflöhne und weiteren Leistungen, erhält, und alle Steuern und Sozialabgaben auf diese Löhne abgeführt werden.

(9) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die Auftraggeberin anlassbezogen und anlassunabhängig Stichproben zur Einhaltung der Vorschriften nach den vorstehenden Absätzen durchführen kann.

§ 10 Vergütung

(1) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erhält dieser eine Vergütung nach den im Preisblatt **2026-049-EU-ABIBS** genannten Preise. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aufgrund tatsächlich erbrachter und nachgewiesener Leistungen auf Basis der dortigen Preise. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen.

(2) Die im Preisblatt genannten Preise umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Mit dieser Vergütung sind sämtliche

Personal-, Fahrt-, Sach- und Nebenkosten (insbesondere die Reinigung der Dienstkleidung), die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, abgegolten. Dies gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Bewachung des Objektes einzustellen, wenn und solange ihre Durchführung zu einer das gewöhnliche Maß im Bewachungsgewerbe übersteigenden Gefährdung seines Personals führen würde. Eine das außergewöhnliche Maß im Bewachungsgewerbe übersteigende Gefährdung ist insbesondere anzunehmen in Fällen von Krieg, Aufruhr, Naturkatstrophen oder unfriedlichen Demonstrationen. Für die Zeit der Einstellung der Bewachung verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf die Vergütung.

(4) Sollte der Auftragnehmer aufgrund von Streiks oder Aussperrungen im Bewachungsgewerbe nicht in der Lage sein, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, wird die Auftraggeberin für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung des Bewachungsentgeltes befreit. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin sind ausgeschlossen.

(5) Jede Vertragspartei kann einmal je Kalenderjahr eine Anpassung der vom Auftragnehmer angegebenen Angebotspreise verlangen, wenn sich der nach Absatz 2 maßgebliche Index gegenüber dem Vergleichsindex nach Absatz 3 verändert hat.

(6) Maßgeblicher Index ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte bei Angebotsschluss gültige Index WZ08-801 Private Wach- und Sicherheitsdienste (Basiswert 2021 = 100) (nachfolgend „Index“). Für ein Anpassungsverlangen in einem Kalenderjahr ist ausschließlich derjenige Indexwert maßgeblich, der am ersten Werktag im Januar dieses Kalenderjahres als zuletzt veröffentlichter Indexwert verfügbar ist (nachfolgend „Stichtagsindex“). Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb dieses Kalenderjahres das Anpassungsverlangen zugeht. Spätere Veröffentlichungen oder Änderungen des Indexes bleiben für dieses Anpassungsverlangen unberücksichtigt. Der Stichtagsindex wird von der Auftraggeberin zum Stichtag notiert und kann dem Auftragnehmer auf dessen Nachfrage hin mitgeteilt werden.

(7) Vergleichsindex ist bei der ersten Anpassung der unter Abs. 2 veröffentlichte Indexwert. Bei jeder weiteren Anpassung ist der Vergleichsindex der Stichtagsindex, der der zuletzt wirksam gewordenen Preisanpassung zugrunde lag. In diesen Fällen erfolgt die Preisanpassung nach der in Abs. 4 S. 2 genannten Formel, wobei als Stichtagsindex der zuletzt veröffentlichte Indexwert nach dem Hervorbringen des Anpassungsbegehrens dient.

(8) Der angepasste Preis errechnet sich nach folgender Formel:

neuer Preis = bisheriger Preis × (Stichtagsindex / Vergleichsindex).

Steigt der Stichtagsindex gegenüber dem Vergleichsindex um mindestens 2%, erhöht sich der Preis nach dieser Formel. Sinkt der Stichtagsindex um mindestens 2%, vermindert sich der Preis nach dieser Formel.

(9) Das Anpassungsverlangen bedarf der Textform. Erstmalig kann das Anpassungsverlangen zum 01. Januar des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres geäußert werden; es sei denn, die Angebotsfrist endet in der zweiten Hälfte eines Jahres, dann kann ein Anpassungsverlangen erst zum 01. Januar des übernächsten Jahres erfolgen. Weitere Erhöhungen sind frühestens jeweils zum 01. Januar des Folgejahres möglich.

(10) Abweichend von dem in Absatz 1 vereinbarten Anpassungsturnus sind beide Parteien berechtigt, eine vorzeitige Preisanpassung zu verlangen, wenn sich der jeweils aktuelle Preisindex gegenüber dem letzten maßgeblichen Vergleichsindex um mindestens 10% nach oben oder nach unten verändert hat. Das gilt ebenso, wenn der Auftragnehmer unter Offenlegung seiner Kalkulationsgrundlage nachweisen kann, dass seine Gewinnmarge unter 0% gefallen ist. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung, in dem Maße, wie sich der zugrunde zu legende Index verändert hat. Absatz 5 S. 1 und 3 gelten entsprechend.

(11) Der angepasste Preis gilt ausschließlich für Leistungen, die nach Zugang des Anpassungsverlangens beauftragt werden. Eine rückwirkende Preisanpassung, gleich ob Erhöhung oder Ermäßigung, ist ausgeschlossen.

(12) Wird der Index nicht mehr veröffentlicht oder in seiner Berechnung wesentlich geändert, treten die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen über einen sachgerechten, vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ersatzindex, der die bisherige Indexentwicklung möglichst gleichwertig abbildet. Bis zu einer Einigung bleibt der zuletzt geltende Preis maßgeblich.

§ 11 Mindestlohn

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und sich an sämtliche sonstige gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal zu halten. Er verpflichtet sich ebenfalls, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen.

(2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Auftragnehmer zu verlangen. Im Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern ist sie berechtigt, dies auch von diesen zu verlangen. Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist die Auftraggeberin berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht der Auftraggeberin, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.

(3) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und/oder vom Auftragnehmer oder vom Unterauftragnehmer eingesetzten Verleiher unterrichten.

(4) Er wird die Auftraggeberin von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Mindestlohngesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch den Auftragnehmer, durch seinen beauftragten Unterauftragnehmer und/oder einen vom Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer beauftragten Verleihers (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 12 Rechnung / Zahlung

(1) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnungen zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).

(2) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter http://uv.flow.tiekinetix.net abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.

(3) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der Bestell-/Lieferantennummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.

(4) Die Rechnungen sind immer je erfolgter Abnahme zu erstellen.

(5) Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UstG genügen. Die Leistungspositionen aus dem Preisblatt müssen in der Rechnung so ausgewiesen sein, dass eine Kontrolle gewährleistet ist. Bei Gewährung von Skonto gelten die Bedingungen und Angaben im Preisblatt.

(6) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.

(7) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original.

(8) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft. § 354a HGB bleibt davon unberührt.

(10) Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

Für vertragliche Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gelten die Regelungen der VOL/B.

§ 14 Schweigepflicht, Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese umfassen insbesondere die DSGVO.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsinformationen sowie sonstigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und die Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht ausdrücklich entbindet. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt auch für die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, die hierüber zu belehren sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten ausschließlich in Ausführung seiner vertraglichen Aufgaben zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind – soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen – nach Beendigung des Vertrags unverzüglich und unaufgefordert zu löschen oder an die Auftragnehmerin herauszugeben. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer diesen dieselben Pflichten entsprechend auferlegen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und sämtliche von ihm (unmittelbar oder über einen Nachunternehmer) eingesetzte Personen vor Beginn der Tätigkeit hinsichtlich der

Anforderungen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X schriftlich nach dem Muster „Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes“ (Anlage 12 der Vergabeunterlagen) zu verpflichten. Der Auftragnehmer weist diese Verpflichtungen auf Verlangen der Auftraggeberin nach. Es können alternativ auch vom Auftragnehmer eingesetzte gleichwertige Verpflichtungserklärungen verwendet werden.

(5) Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Auftraggeberin insbesondere nicht

- Einsicht in Schriftstücke, Akten und andere Unterlagen und Datenträger, die sich in den Räumen der Auftraggeberin befinden, nehmen;
- Schränke, Schubladen und Ähnliches öffnen;
- öffentliche Fernsprechanlagen oder IT-Ausstattung nutzen oder anschalten.

(6) Personal des Auftragnehmers, das gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen hat, hat der Auftragnehmer unaufgefordert unverzüglich durch geeignete andere Personen zu ersetzen. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin gegen das Personal des Auftragnehmers und/oder den Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.

(2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Unterauftragnehmer der Auftraggeberin zu benennen. Die angebotenen Leistungen dürfen jedoch durch den Auftragnehmer nicht als Gesamtpaket an Unterauftragnehmer übertragen werden.

(3) Für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer

a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,

b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,

c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.

(4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

§ 16 Antikorruptionsklausel

(1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 42 Abs.1 VgV vorliegen.

(2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 42 Abs.1 VgV vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.
Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses. Die Par-

teien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per E-Mail (z.B. als Scan im PDF-Format) an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte E-Mail-Adressen gewahrt ist.

(2) Erfüllungsort für die Erbringung der jeweiligen Leistung ist die in § 1 genannte Bildungsstätte.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.

(4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(6) Der mit den Vergabeunterlagen überreichte Vertrag wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Dieser Vertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation des somit bereits abgeschlossenen Vertrages, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

Auftraggeberin:	**Auftragnehmer:**
Mainz, ……...	…….. , ……
…….....	……..……
Berufsgenossenschaft Holz und Metall	

Anlage zum Vertrag: Information über die tariflichen Arbeitsbedingungen

Anlage 1:

Information über tarifliche Arbeitsbedingungen bei Einsatz im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG)

Arbeitgeber: *[Name/Firma]*
Arbeitnehmer/in: *[Name]*
Datum: *[Datum]*

Sehr geehrte/r Frau/Herr *[Name]*,

wir informieren Sie hiermit darüber, dass Sie im Rahmen des folgenden öffentlichen Auftrags eingesetzt werden:

- Öffentlicher Auftraggeber: *Berufsgenossenschaft Holz und Metall*
- Bezeichnung des Auftrags: *[Projekt/Auftrag]*
- Voraussichtlicher Einsatzzeitraum: *[Zeitraum]*

Für die Dauer Ihres Einsatzes im vorgenannten öffentlichen Auftrag gelten für Ihr Arbeitsverhältnis mindestens die tariflichen Arbeitsbedingungen nach der Rechtsverordnung *[Bezeichnung der einschlägigen Rechtsverordnung]*, soweit diese nach dem Bundestariftreuegesetz einzuhalten sind.

Mit Beendigung Ihres Einsatzes für den genannten Auftrag gelten wieder ausschließlich die Regelungen, die bisher auf ihr Arbeitsverhältnis Anwendung gefunden haben.

Zur Erfüllung gesetzlicher Prüf- und Kontrollpflichten kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu Ihrem Einsatz, zu Arbeitszeiten und zur Vergütung zu verarbeiten oder gegenüber öffentlichen Stellen offenzulegen.